

## **Positionspapier der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen**

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) regelt umfassend und abschließend die arbeitsmedizinische Vorsorge in Deutschland. Die DGUV bezieht in diesem Papier zu Kernpunkten der Verordnung und deren praktischer Umsetzung in den Betrieben Position.

### **Untersuchungsanlässe**

In der ArbMedVV sind Anlässe für Pflicht-, Angebots- und Wunschuntersuchungen genannt.

Laut Verordnung sind Pflichtuntersuchungen zu veranlassen, wenn bei Tätigkeiten mit den im Anhang Teil 1 Abs.1 des Anhangs zur ArbMedVV genannten Gefahrstoffen der Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) nicht eingehalten wird oder, soweit sie hautresorptiv sind, eine Gesundheitsgefährdung durch direkten Hautkontakt besteht.

Aus wissenschaftlichen Gründen lassen sich für krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe und Zubereitungen keine AGW ableiten.

Für Stoffe aus der Liste im Anhang Teil 1 Abs.1 des Anhangs, für die es keinen AGW gibt, ist nach fachlicher Auffassung der DGUV bei Tätigkeiten mit Exposition so zu verfahren, als ob der AGW nicht eingehalten ist, d. h. es sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen. Andernfalls würde ein bedeutsamer Teil der Verordnung ins Leere laufen. Denn gerade solche Untersuchungsanlässe, die ein hohes Gefährdungspotential beinhalten, beispielsweise Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung, sollen zu Pflichtuntersuchungen führen. Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 sind immer, wenn die Stoffe nicht im Anhang Teil 1 Abs.1 des Anhangs gelistet sind, Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

## **Kriterien zur Auswahl des zu untersuchenden Personenkollektivs**

Um den Unternehmen eine Hilfestellung zu geben, wie sie den Anforderungen der ArbMedVV entsprechen können, wurden die „Handlungsanleitungen für die arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGI/GUV-I 504) erarbeitet. Sie enthalten Hinweise für die Gefährdungsbeurteilung und die Auswahl des Personenkreises für die arbeitsmedizinische Vorsorge und treten an die Stelle der bisherigen Auswahlkriterien. Insbesondere werden dort auch bei krebserzeugenden Gefahrstoffen die Tätigkeiten aufgelistet, bei denen aus fachlicher Ansicht der DGUV Pflichtuntersuchungen zwingend erforderlich und daher geboten sind. Die BGI/GUV-I 504 stehen zum Download unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen) zur Verfügung.

## **Untersuchungsumfang bei Pflicht- und Angebotsuntersuchungen**

Für die Festlegung der Zeitabstände der regelmäßigen Untersuchungen können die in den DGUV Grundsätzen empfohlenen Fristen herangezogen werden. Die DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen stellen eine Empfehlung für Betriebsärzte dar und bilden keine autonome Rechtsnorm. Orientiert man sich in seinem ärztlichen Handeln nach diesen Grundsätzen, kann davon ausgegangen werden, dass die allgemein anerkannten arbeitsmedizinischen Regeln angewendet wurden. Gleichwohl kann von diesen Empfehlungen abgewichen werden, wenn eine arbeitsmedizinische Beurteilung im Sinne des § 6 Abs. 3 der ArbMedVV auch auf andere Weise erstellt werden kann. Es verbleibt in der Entscheidung des Arztes, ob bei veränderten bzw. reduzierten Untersuchungsumfängen eine arbeitsmedizinische Beurteilung nach den geltenden Kriterien noch möglich ist.

Die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt berät im Rahmen seiner fachlichen Kompetenz den Beschäftigten in Bezug auf einen der tatsächlichen Gefährdung angepassten Untersuchungsumfang. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und Kenntnisse des Arbeitsplatzes sind hierfür heranzuziehen.

## **Ärztliche Bescheinigung**

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach den DGUV Grundsätzen stellen den Stand der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse dar, die die Erstellung von Befunden und deren Beurteilung nach einheitlichen hohen Standards zulassen. Der Arzt beurteilt, ob keine gesundheitlichen Bedenken hinsichtlich der Ausübung bestimmter Tätigkeiten bestehen und zieht für dieses ärztliche Gutachten Mittel heran, die er für diese Aussage benötigt.

Im Falle einer durchgeführten Pflichtuntersuchung ist dem Arbeitgeber eine Kopie der Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses auszuhändigen. Im Falle einer Angebotsuntersuchung darf das Untersuchungsergebnis durch den Betriebsarzt nicht an den Arbeitgeber weitergeleitet werden, es sei denn der Proband willigt ausdrücklich in die Weitergabe ein.

Ergeben sich aus der betriebsärztlichen Tätigkeit jedoch Hinweise, die eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung zur Verbesserung des Arbeitsschutzes notwendig machen, hat der Betriebsarzt dies dem Arbeitgeber mitzuteilen. Dies muss unter Wahrung schutzwürdiger Belange des Untersuchten geschehen, ohne dass das Untersuchungsergebnis an den Arbeitgeber weitergegeben wird.